

# **Landeswahlordnung**

**beschlossen durch den Landesparteitag am 29.4.2012 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24./25.11.2017 in Stuttgart**

Die Bestimmungen der Bundeswahlordnung, die an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden, gelten entsprechend auch für alle Wahlen innerhalb des Landesverbands Baden-Württemberg und seiner Gliederungen. Davon abweichend oder ergänzend gelten im Landesverband Baden-Württemberg folgende weitere, präzisierende oder alternative Regelungen:

## **§ 1 Wahl- und Stimmrecht**

- (1) In Anwendung von § 6 Abs. 3 der Bundessatzung haben Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen bei Beginn eines Parteitages bzw. einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung nicht nachweisen können, in Baden- Württemberg auf der Kreis- und Landesebene weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht. Kreisvorstände können mit der Einladung zu einer Versammlung beschließen, diese Regelung auf eine bestimmte Versammlung nicht anzuwenden. Kreisparteitage können einen solchen Beschluss für zukünftige Versammlungen außer Kraft setzen.
- (2) Mit der Einladung zu den Versammlungen sind die Mitglieder auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Mitglieder, die nach Aktenlage als beitrags säumig gelten, sind durch eine persönliche Beilage zu mahnen, dass sie als beitrags säumig geführt werden und spätestens bis zur Eröffnung der Versammlung ihre Beitragszahlung nachweisen müssen, um stimmberechtigt zu sein.
- (3) Dazu hat der Kreisvorstand aufgrund einer Vorlage der Kreisschatzmeister/in eine Liste zu verabschieden, aus der hervorgeht, welche Mitglieder stimmberechtigt sind bzw. welche aufgrund von noch fälligen Beitragszahlungen nicht stimmberechtigt sind. Die Höhe der noch fälligen Beitragszahlungen ist in der Liste zu vermerken. Diese Liste ist der Mandatsprüfungskommission der Versammlung zu übergeben, die die Abstimmungsberechtigung der Teilnehmenden feststellt und für die Ausgabe der Stimmkarten zuständig ist. Stimmkarten erhalten nur Mitglieder, die auf der Liste als stimmberechtigt verzeichnet sind oder die spätestens bis zur Eröffnung der Versammlung die vollständige Beitragszahlung durch ein Dokument (Kopie der Banküberweisung)unmittelbar nachweisen können bzw. den noch fälligen Beitrag in bar gegen Quittung an die Kreisschatzmeister/in oder ein von ihr beauftragtes anderes Mitglied des Kreisvorstands vollständig entrichten.
- (4) Auf der Ebene der Ortsverbände werden diese Bestimmungen nicht angewandt.

## **§ 2 Wahl des Landesvorstands**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 20 Mitgliedern. Davon gehören 6 Mitglieder dem geschäftsführenden Landesvorstand an, einschließlich Landesschatzmeister/in und der Landessprecher/innen des Landesverbands. Abweichungen davon kann der Landesparteitag mit absoluter Mehrheit beschließen.
- (2) Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag nach den Vorgaben der Bundeswahlordnung gewählt, auf Beschluss des Landesparteitages ggf. auch nach § 5 der Landeswahlordnung.
- (3) Dabei sind folgende Wahlgänge in der genannten Reihenfolge unter Berücksichtigung der Mindestquotierung für den geschäftsführenden Landesvorstand durchzuführen:
  - a) Wahl der 2 Landessprecher/innen;
  - b) Wahl Landesschatzmeister/in;
  - c) Wahl von 3 weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands;
  - d) Wahl der weiblichen Mitglieder des erweiterten Landesvorstands;
  - e) Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Landesvorstands.

## **§ 3 Wahl des Landesausschusses**

- (1) Dem Landesausschuss gehören Mitglieder mit beschließender Stimme an, darunter
  - a) pro Kreisverband 2 Vertreter/innen,
  - b) 2 Vertreter/innen des anerkannten Jugendverbands,
  - c) 6 Vertreter/innen des Landesvorstands,
  - d) 10 Vertreter/innen der anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften.

- (2) Die Wahl von Mitgliedern bzw. Stellvertreter/innen mit beschließender Stimme im Landesausschuss durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweils entsendenden Gremien sollen binnen eines Vierteljahres nach der Neuwahl des Landesvorstands erfolgen und sind dem Landesvorstand durch Protokoll nachzuweisen, um als gültig anerkannt zu werden. Die Wahl erfolgt gemäß der Bundeswahlordnung unter der Berücksichtigung der Mindestquotierung. Die zweijährige Amtszeit soll mit der darauf folgenden ersten Sitzung des neuen Landesausschusses beginnen.
- (3) Die Mitglieder des Landesausschusses nach Absatz 1 (b) und (c) werden vom Jugendverband bzw. vom Landesvorstand geschlechterquotiert und mit jeweils einer Stellvertreter/in gewählt.
- (4) Die Delegierten der LAGs im Landesausschuss werden durch eine Versammlung der Sprecher/innen der LAGs gewählt. Dabei ist jede LAG berechtigt, zwei Kandidat/innen (wobei davon mindestens eine Kandidat/in eine Frau sein muss) zu benennen. Bei der Versammlung der Sprecher/innen stehen jeder LAG Stimmrechte entsprechend der Zahl der Parteimitglieder der LAG in der Weise dazu, dass die Zahl der Stimmrechte aufgerundet einem Zehntel der Mitgliederzahl der LAG entspricht. Bei mehreren Sprecher/innen einer LAG sind die Stimmrechte/Stimmzettel zu gleichen Teilen zwischen diesen aufzuteilen. Nicht vollständig aufteilbare Reste fallen den Sprecher/innen in der Reihenfolge ihres Alters zu. Zuerst wird die Liste der weiblichen Kandidat/innen zur Wahl gestellt. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse werden alle nicht gewählten Kandidatinnen der gemischten Liste hinzugefügt. Danach wird diese Liste zur Wahl gestellt. Sowohl für die weibliche Liste als auch für die gemischte Liste können jeweils nur drei Stimmen pro zu erkanntem Stimmrecht (also pro Stimmzettel) abgegeben werden. Gewählt sind jeweils die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die verbleibenden sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen stellvertretende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Verliert eine LAG während der Amtsperiode des Landesausschusses ihren Status als LAG, so verfällt unverzüglich auch ihr Anspruch auf einen Sitz im Landesausschuss und andere von der Versammlung der Sprecher/innen gewählte Bewerber/innen rücken in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen als Delegierte nach.

#### **§ 4 Wahl der Delegierten für Bundesparteitage**

- (1) Bei einer Neuwahl der Delegierten zum Bundesparteitag teilt der Parteivorstand mit, wie viele Delegiertenmandate auf den Landesverband Baden-Württemberg entfallen.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet nach einer Vorberatung im Landesausschuss über die Zahl der Delegiertenwahlkreise und wie deren Gebiete abgegrenzt werden.
- (3) Die Bundesdelegierten werden durch eine landesweite Delegiertenversammlung gewählt, die in der Regel in Verbindung mit einem Landesparteitag stattfindet. Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die nach § 18 (2a) der Landessatzung von den Kreisverbänden gewählten Delegierten des Landesparteitages.
- (4) Auf der Delegiertenversammlung finden vier Wahlgänge in der genannten Reihenfolge statt:
  - a) Wahl der weiblichen Delegierten für den Bundesparteitag (Frauenliste),
  - b) Wahl der weiteren Delegierten für den Bundesparteitag (Offene Liste)
  - c) Wahl der weiblichen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag (Frauenliste)
  - d) Wahl der weiteren Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag (Offene Liste).
- (5) Wurde ein landesweiter Delegiertenwahlkreis gebildet, ist jeder der vier Wahlgänge auf dem Wahlzettel in regionale Blöcke zu untergliedern. In jedem Block sind die (Ersatz-) Delegierten zu wählen, die das jeweilige Gebiet repräsentieren sollen. Bei jedem Wahlgang und für alle Blöcke sind sämtliche Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- (6) Wurden Delegiertenwahlkreise für mehrere Gebiete gebildet, dann ist bei jedem Wahlgang gesondert nach Gebiet abzustimmen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten aus dem jeweiligen Gebiet.
- (7) Wie viele (Ersatz-)Delegierte für jedes Gebiet zu wählen sind, wird durch den Landesvorstand entsprechend den Mitgliederzahlen in den Gebieten paarweise anhand des Divisorenverfahrens nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3;...) festgelegt.
- (8) Auf dem Wahlzettel dürfen für jedes Gebiet maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Kandidat/innen für das Gebiet zu wählen sind. Werden für ein Gebiet mehr Ja-Stimmen abgegeben, sind die für dieses Gebiet abgegebenen Stimmen ungültig.
- (9) Gewählt sind diejenigen Kandidat/innen, die innerhalb eines Gebiets die meisten Ja-Stimmen erhalten, sofern sie mindestens von 25 % der teilnehmenden Abstimmenden gewählt wurden und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Entfallen auf mehrere Kandidat/innen innerhalb eines Gebiets gleich viele Ja-Stimmen, entscheidet das Verhältnis von Ja- und Nein-Stimmen, ist auch dieses gleich, findet eine Stichwahl statt, führt auch diese zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los.
- (10) Als Alternative kann die Versammlung beschließen, das Präferenzwahlssystem nach § 5 anzuwenden.
- (11) Wurde ein/e Kandidat/in in mehreren Gebieten gewählt, gilt ihre/seine Wahl für jenes Gebiet, in dem sie/er die höhere Zahl an Stimmen bzw. Erstpräferenzen erhalten hat. In den anderen Gebieten rücken

- andere Kandidat/innen entsprechend auf. Wird ein/e Kandidat/in in mehreren Gebieten mit jeweils gleich vielen Stimmen bzw. Erstpräferenzen gewählt, entscheidet das Los, für welches Gebiet ihre/seine Wahl angerechnet wird bzw. in welchem anderen Gebiet ein/e andere/r Kandidat/in entsprechend aufrückt.
- (12) Gewählte Ersatzdelegierte vertreten im Verhinderungsfall die Delegierten innerhalb des jeweiligen Gebiets, für das sie gewählt wurden, und entsprechend der Geschlechterquotierung. Die Rangfolge der Vertretung entspricht der Zahl der erzielten Ja-Stimmen innerhalb des jeweiligen Gebiets. Bei gleich vielen Ja-Stimmen innerhalb eines Gebiets entscheidet das Verhältnis von Ja- und Nein-Stimmen, ist auch dieses gleich, entscheidet das Los. Bei Anwendung des Präferenzwahlverfahrens nach § 5 entscheidet die Reihenfolge, in der die Kandidat/innen innerhalb ihres Gebiets die Quote erreicht haben.
- (13) Die Delegierten und Ersatzdelegierten aus dem Landesverband Baden-Württemberg sind vom Landesvorstand an den Parteivorstand zu melden.

### **§ 5 Optionales Präferenzwahlverfahren**

- (1) Treten bei einer Wahl mindestens drei Kandidat/innen an und ist die Zahl der Kandidat/innen größer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so kann sich eine Versammlung im Sinne von § 2 (3) der Bundeswahlordnung dafür entscheiden, die Wahl mittels des nachfolgend geschilderten Präferenzwahlverfahrens durchzuführen. Dieses Verfahren bildet den Willen der Wähler/innen besonders differenziert, so präzise wie möglich und ohne eventuelle Verzerrungen durch taktisches Wahlverhalten ab. Es hat zudem den Vorteil, stets nur einen einzigen Wahlgang zu erfordern (=Zeitersparnis für die Versammlung), ist jedoch mit einem höheren Aufwand bei der Stimmenauszählung verbunden (=höherer Zeitaufwand für die Wahlkommission).
- (2) Der Antrag auf Anwendung des Präferenzwahlverfahrens muss spätestens unmittelbar nach Schließung der Kandidat/innenliste und noch vor Eintritt in die Wahl gestellt und durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
- (3) Bei Anwendung des Präferenzwahlverfahrens vergeben die Wähler/innen auf ihrem Stimmzettel Nummern (Präferenzen) an die Kandidat/innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler/innen jene Kandidat/in, den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie jene Kandidat/in, die sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie jene Kandidat/in, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so weiter. Die nummerierten Kandidat/innen bilden die Präferenzfolge der Wähler/in. Die Wähler/innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat/innen vergeben.
- (4) Auf Stimmzetteln, die entgegen dieser Vorgaben statt Präferenzen Kreuze enthalten, werden die Kreuze jeweils als Erstpräferenz gewertet. Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt. Wenn ein Wähler mehreren Kandidaten die gleiche Präferenz gegeben hat, so werden die gleichrangigen Präferenzen durch Zufallsentscheidung in eine eindeutige Rangfolge gebracht.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:
- a) Die Anzahl der gültigen Stimmen wird ermittelt.
  - b) Die Anzahl der Stimmen, die genügt, um gewählt zu sein (Quote), wird wie folgt berechnet: Zunächst wird die Anzahl der gültigen Stimmen durch eins mehr als die Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt; eventuelle Nachkommastellen dieses Wertes werden ignoriert. Anschließend wird diese Zahl um 1 erhöht.
  - c) Für jede Kandidat/in wird die Anzahl der Erstpräferenzen ermittelt. Diese werden den Kandidat/innen als Stimmen gutgeschrieben.
  - d) Jede Kandidat/in, deren Stimmenzahl die Quote erreicht oder übersteigt, ist gewählt.
  - e) Hat eine gewählte Kandidat/in mehr Stimmen als die Quote beträgt, so sind die über die Quote hinausgehenden Stimmen überschüssig. Aus dem Stimmzettelstapel der gewählten Kandidat/in werden per Zufallsauswahl so viele Stimmzettel gezogen wie die Kandidat/in überschüssige Stimmen hat. Für jeden dieser ausgewählten Stimmzettel wird die nächste Kandidat/in in der Präferenzfolge der Wähler/in ermittelt, die weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils dieser Kandidat/in gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieser Kandidat/in hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung überschüssiger Stimmen können weitere Kandidat/innen die Quote erreichen oder überschreiten und sind damit ebenfalls gewählt. Alle Stimmenüberschüsse sind zu übertragen. Haben mehrere Kandidat/innen einen Überschuss, so wird zunächst der größte Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidat/innen einen gleich großen Überschuss, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes zu übertragen ist.
- (6) Sind so viele Kandidat/innen gewählt wie Sitze zu vergeben sind, ist die Wahl beendet.
- (7) Sind noch nicht so viele Kandidat/innen gewählt wie Sitze zu vergeben sind, so scheidet die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen aus. Haben zwei oder mehr Kandidat/innen gleichermaßen die wenigsten

Stimmen, so scheidet jene dieser Kandidat/innen aus, die die wenigsten Erstpräferenzen hatte; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat/innen gleich viele Erstpräferenzen, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche dieser Kandidat/innen ausscheidet. Für jeden Stimmzettel, der zu diesem Zeitpunkt auf die ausgeschiedene Kandidat/in lautet, wird die nächste Kandidat/in in der Präferenzfolge der Wähler/in ermittelt, der weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils dieser Kandidat/in gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieser Kandidat/in hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung von Stimmen können weitere Kandidat/innen die Quote erreichen oder überschreiten und sind damit ebenfalls gewählt. Hat eine Kandidat/in auf diese Weise die Quote erreicht, ist weiter nach § 1 (5e) zu verfahren, danach erneut nach § 1 (7) , bis alle zu vergebenden Sitze besetzt sind. Sollten nach Abschluss dieses Verfahrens immer noch Sitze unbesetzt sein, so bleiben diese bis auf Weiteres unbesetzt, da eine Mehrheit der Versammlung die noch verbliebenen Kandidat/innen als Bewerber/innen für diese Sitze ablehnt. In diesem Fall kann eine Nachwahl auf einer zukünftigen Versammlung stattfinden oder sobald sich weitere Bewerber/innen zu einer Kandidatur entschließen.

- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Schritte der Auszählung sind genau zu protokollieren und der Versammlung bei der Bekanntgabe der Wahlergebnisse mitzuteilen.

### **§ 6 Delegiertenversammlungen auf Kreisverbandsebene**

- (1) In Kreisverbänden, die die in § 14 Abs. 9 Satz 2 der Landessatzung genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchgeführt, falls dies durch die Mitgliederversammlungen von mindestens zwei Ortsverbänden beim Kreisvorstand beantragt wird. Der Antrag kann sich auf die einmalige oder auf die dauerhafte Durchführung aller Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen beziehen.
- (2) Die Gesamtzahl der Delegiertenmandate im Kreisverband beträgt 22 bei Kreisverbänden mit weniger als 200 Mitgliedern, 26 bei Kreisverbänden ab 200 Mitgliedern, 30 bei Kreisverbänden ab 300 Mitgliedern und 34 bei Kreisverbänden ab 400 Mitgliedern.
- (3) Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (0;1;2;3;...) auf die Ortsverbände verteilt.
- (4) Die Delegierten von Kreisdelegiertenversammlungen werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, ebenso wie Ersatzdelegierte, die die Delegierten im Verhinderungsfall in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erzielten Stimmenzahl vertreten. Voraussetzung für die Wahl als Delegierter oder Ersatzdelegierter durch einen Ortsverband ist, dass das Mitglied dem Ortsverband angehört. Mindestens jedes zweite Delegiertenmandat des Ortsverbands ist durch eine Frau zu besetzen. Konnten nicht genügend Frauen als Delegierte gewählt werden, bleibt das jeweilige Delegiertenmandat vorübergehend unbesetzt, männliche Ersatzdelegierte können bis zu einer umgehend anzusetzenden Nachwahl die Vertretung übernehmen.
- (5) Nach Eingang eines Antrags gemäß § 6 Abs. 1 hat der Kreisvorstand unverzüglich die Zulässigkeit festzustellen, die Verteilung der Delegiertenmandate zu berechnen und den Ortsvorständen schriftlich mitzuteilen, dass die Ortsverbände binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung die jeweilige Zahl der Delegierten zu wählen und dem Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen haben. Im Anschluss daran beruft der Kreisvorstand die erste Kreisdelegiertenversammlung ein.
- (6) Kreisparteitage werden wieder als Kreismitgliederversammlungen durchgeführt, sobald weniger als zwei Ortsverbände eine Durchführung als Delegiertenversammlungen wünschen.
- (7) Die zusätzliche Einberufung von beratenden Kreismitgliederversammlungen bleibt unbenommen.